

Allgemeines Prüfungsreglement

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008

als Reglement:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement gilt für alle Leistungsüberprüfungen in den Studiengängen für Kindergarten und Primarstufe und Sekundarstufe I sowie den damit verbundenen Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).

² Als Leistungsüberprüfungen gelten insbesondere:

- a. Eignungsüberprüfung;
- b. Modulnachweise;
- c. Prüfungen;
- d. Bachelorarbeit;
- e. Masterarbeit;
- f. Praktika.

Art. 2 Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 6 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Noten 4.0 bis 6.0 gelten als bestanden. Bei der Eignungsüberprüfung ist das Prädikat «Weitere Abklärungen empfohlen» möglich.

² Bei der Leistungsbeurteilung sind ganze, halbe oder Zehntels-Noten zulässig.

¹ In Vollzug ab 1. September 2014.

Art. 3* *Prüfungsfähigkeit*

- ¹ Wer an eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet.
- ² Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung beim zuständigen Studiengangssekretariat geltend zu machen und umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen.
- ³ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, wenn wiederholte, krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird.

Art. 4* *Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen*

- ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen sowie nicht fristgerechtes Einreichen derselben haben das Prädikat «nicht bestanden» oder die Note 1.0 zur Folge.

Art. 5* *Wiederholung oder Nachbesserung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung*

- ¹ Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann mit Ausnahme der vertieften Eignungsüberprüfung sowie der ausserordentlichen Deutschprüfung² einmal wiederholt werden. Es zählt die Note der Wiederholung.
- ² ...
- ³ Eine Nachbesserung³ gilt als Wiederholung und wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet.
- ⁴ Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird vom entsprechenden Studiengang definitiv ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Kompensation von Modulabschlüssen.

Art. 6 *Nachprüfung*

- ¹ Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer nachweist, dass sie oder er eine Leistungsüberprüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten hat.

Art. 7 *Unredlichkeit*

- ¹ Handelt eine Person unredlich, gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden.

Art. 8* *Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz*

- ¹ Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» oder mit der Note 1.0 beurteilt.

² Gemäss Art. 13 des Prüfungsreglements Studiengang Kindergarten- und Primarstufe vom 18. Juni 2014 und Art. 11c des Prüfungsreglements Sekundarstufe I vom 18. Juni 2014.

³ Siehe Art. 20 des Prüfungsreglements Studiengang Kindergarten- und Primarstufe vom 18. Juni 2014 und Art. 24 des Prüfungsreglements Sekundarstufe I vom 18. Juni 2014.

Art. 9* Studienabschluss

- ¹ Wer die vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und alle Gebühren bezahlt hat, erhält das Diplom.

II. Bestimmungen zu den Modulabschlüssen

Art. 10* Modulabschluss

- ¹ Die Lehrenden definieren die Bestehensbedingungen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann die Bestehensbedingungen für den Modulabschluss nach Rücksprache mit den verantwortlichen Lehrenden anpassen.
- ² Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

Art. 11* Präsenzpflicht

- ¹ Wird die Präsenzpflicht nicht erfüllt, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über die Möglichkeit einer Kompensationsleistung nach Rücksprache mit den verantwortlichen Lehrenden.
- ² Wird die Kompensationsleistung nicht erfüllt, gilt das Modul als «nicht bestanden».

Art. 12* Kompensation

- ¹ Während des gesamten Studiums kann eine definierte Anzahl nicht bestandener Module kompensiert werden. Davon ausgenommen sind für den Studienabschluss verbindlich vorgeschriebene Studienleistungen.
- ^{1bis} Wird das Kompensationsmodul nicht bestanden, erfolgt ein Studienausschluss vom entsprechenden Studiengang.
- ² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung regelt die Einzelheiten.

Art. 13* Abschlussdiplom

- ¹ Die Noten der Leistungsüberprüfungen der von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung definierten Module ergeben die Noten im Abschlussdiplom.

III. Bestimmungen zu Eignungsüberprüfung und Zwischenprüfung

Art. 14 Ordentliche Eignungsüberprüfung

- ¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung findet im ersten Studienjahr statt. Sie klärt berufsrelevante Kompetenzen in den folgenden Bereichen ab:
- a. personale Kompetenzen;
 - b. soziale Kompetenzen;
 - c. zielstufenbezogene Fachkompetenzen.

Art. 15 Vertiefte Eignungsüberprüfung

- ¹ Wird die ordentliche Eignungsüberprüfung nicht bestanden, erfolgt am Ende des ersten Studienjahrs eine vertiefte Eignungsüberprüfung. Die vertiefte Eignungsüberprüfung ist die Wiederholung der ordentlichen Eignungsüberprüfung.

Art. 16 Weiterstudium

- ¹ Das Weiterstudium im zweiten Studienjahr ist nur mit bestandener ordentlicher oder vertiefter Eignungsüberprüfung möglich.

Art. 17 Ausschluss

- ¹ Wer die vertiefte Eignungsüberprüfung nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

Art. 18 Ausserordentliche Eignungsüberprüfung

- ¹ Bestehen begründete Vorbehalte hinsichtlich der sozialen, persönlichen oder gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs, kann die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor Ausbildung jederzeit eine ausserordentliche Eignungsüberprüfung anordnen und:
- a. das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b. bei der Rektorin oder beim Rektor den Antrag stellen, die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung auszuschliessen.

Art. 19 Zwischenprüfung*

- ¹ Im Verlauf oder am Ende des ersten Studienjahrs findet eine Zwischenprüfung in Form von Fachprüfungen statt.
- ² Die Fachprüfungen umfassen Ziele und Unterrichtsstoff der ersten beiden Semester.
- ³ Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Wiederholung der Zwischenprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.
- ⁴ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen der Prüfung.

IV. Prüfungskonferenz

Art. 20 ...*

Art. 21 ...*

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 werden aufgehoben:
 - a. das Reglement über die Zwischen- und Diplomprüfungen für Studierende an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen mit Studienbeginn vor dem Studienjahr 2007/08
 - b. das Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen
 - c. das Reglement über die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

Art. 23 ⁴

⁴ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	01.09.2014
Art. 1 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 1 Abs. 2, f)	eingefügt	01.08.2019
Art. 2 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 3 Abs. 2	geändert	01.08.2019
Art. 3 Abs. 3	eingefügt	08.12.2023
Art. 4 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 5	Artikeltitel geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 2	eingefügt	01.08.2019
Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	08.12.2023
Art. 5 Abs. 3	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 4	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 8	Artikeltitel geändert	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1	eingefügt	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 9 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 10 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 11 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 12 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	08.12.2023
Art. 12 Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 13 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 19 Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 20 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 20	aufgehoben	08.12.2023
Art. 21 Abs. 2, c)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 21 Abs. 2, e)	geändert	01.08.2019
Art. 21	aufgehoben	08.12.2023